SG Hohenlimburg-Holthausen e.V.

www.sg-hohenlimburg-holthausen.de



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom April 2024.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 12.04.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

IV. Regelungen

1. Alle Vereinsbeiträge werden zu je 25% zum Quartalsbeginn im Januar, April, Juli und Oktober bzw. nach Vereinseintritt eingezogen.

2. Der monatliche Beitrag beträgt:

Abteilung 🔻	Mitgliedsbeitrag, monatlich je Mitglied 🔻
Passive	5,00€
Juniorenfußball	9,00 €
Ballspielgruppe	9,00€
Kindertanz	9,00 €
Kinderturnen	9,00€
Elternkindturnen	9,00 €
KinderYoga	9,00€
Kindertichtennis	9,00 €
Seniorenfußball	11,00 €
Seniorentischtennis	17,00 €
Gymnastik	17,00 €
FamilieneYoga	17,00 €
ErwachsenenYoga	17,00 €
BauchBeinePo	17,00 €
HullaHupp	17,00 €
Zumba	17,00 €

Bankverbindung:

SG Hohenlimburg-Holthausen e.V.

www.sg-hohenlimburg-holthausen.de



Achtung!

Wir erheben in allen Abteilungen einen zusätzlichen **jährlichen** Beitrag in von 20,00€ je Person. Der Einzug erfolgt zu 100% im Januar und oder zu 100% bei Vereinseintritt.

Die einmalige Anmeldegebühr beträgt 12,50€ und ist bei Vereinseintritt zu leisten.

- 3. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt bis auf weiteres.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5. Bei Vereinseintritt ist der volle Vierteljahresbeitrag zu zahlen.
- 6. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Kalenderjahr.
- 7. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und die damit verbundene Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich möglich, wenn der Verein eine angebotene sportliche Abteilung gar nicht mehr zur Verfügung stellen kann.
 Der Antrag auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, sowie die Kündigung ist binnen 1. Monat nach Auflösung der sportlichen Abteilung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Generell kommen nur Erstattungen der Monate infrage, in denen das sportliche Angebot nicht mehr stattfinden kann.
- 8. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **SEPA-Lastschriftverfahren** erhoben.

Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Die Kosten in Höhe von 5,00€ einer unberechtigten Rücklastschrift bzw. bei fehlender Kontodeckung trägt das Mitglied.

9. Antrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe in Hagen

Bei einer Genehmigung des oben genannten Antrags, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Eine Aufteilung der Beitragseinzüge ist demnach ausgeschlossen.